

5. Brief: „Das Recht – die schwarze Katze der Juristen“

Liebe Passionara,

auf diese Frage habe ich schon lange gewartet und sie gefürchtet: „Sag mal Onkel, was ist eigentlich **Recht**?“ Das Schlimme daran ist: Ich kann sie nicht beantworten. Schon der Versuch einer Definition fällt mir schwer. Dein stiller Vorwurf - da beschäftigt sich dieser Mensch sein halbes Leben lang mit Jura und weiß immer noch nicht, was Recht ist - trifft ins Schwarze! „Da muss man doch wissen, was Recht ist und das verstehbar weitergeben können!“ – Ich will es versuchen!

Wir wissen schon: Jura“ heißt die Rechte und „Jus“ das Recht und Juristen sind die, die sich mit Recht beschäftigen und Jurastudenten sind „Frühchen“ auf dem Wege zum Recht. Aber was ist das: „das Recht“?

Deine Frage „Was ist Recht?“ ruft selbst bei Examenskandidaten, die sich zwar mit Bravour durch das Gestrüpp des Schuldrechts, des Bereicherungsrechts, des Hypotheken- oder Erbrechts gekämpft haben, das blanke Entsetzen auf die Gesichter. Diese scheinbar so einfache Frage nach dem Begriff des Rechts, die am Anfang und Ende der „rechts“-wissenschaftlichen Ausbildung stehen müsste, erfährt in der Ausbildung eine stiefmütterliche Unterbewertung. Willst Du also mehr darüber wissen, bist Du weitgehend auf Dich selbst gestellt und musst Deinen Weg allein finden. Ich glaube, wir Juristen sind immer noch auf der Suche nach dem Begriff von Recht. Das ist ein rechtsphilosophisches Schlachtfeld für die Rechtswissenschaft. Zwischen Prüfern und Kandidaten besteht denn auch die augenzwinkernde Absprache, dass man die Frage wie die Antwort nach dem Recht nicht ganz ernst nimmt. „Ich wollte nur einmal testen, wie Sie mit dieser schwarzen Katze im Sack der Juristen umgehen.“ So augenzwinkernd wollen wir es auch halten.

Kennst Du die köstliche Geschichte von der „schwarzen Katze im schwarzen Sack“? Nein? Ein Theologe und ein Philosoph streiten sich über den Inhalt ihrer Wissenschaft. Der Theologe zum Philosophen: „Ihr kommt mir vor, wie jemand, der in einem schwarzen, dunklen Raum versucht, eine schwarze, dunkle Katze, die aber gar nicht da ist, in einen schwarzen, dunklen Sack zu stecken.“ Darauf der Philosoph zum Theologen: „Ihr kommt mir vor, wie jemand, der in einem schwarzen, dunklen Raum versucht, eine schwarze, dunkle Katze, die aber gar nicht da ist, in einen schwarzen, dunklen Sack zu stecken – raus kommt und ruft: ‚Ich habe sie!!‘ “

Das Recht – die schwarze Katze im Sack der Juristen? – Schade an und für sich, wenn es so ist! Denn: Bleibt nicht das „Studium der Rechte“ bloß aufgerafftes Wissen ohne einen metaphysischen Hintergrund über das Recht, seine Geschichte und seine gelebte Wirklichkeit? Ohne die Frage zumindest aufzuwerfen, ob es ein „Göttliches Recht“ oder ein „Naturrecht“ gibt, ob das positive, statuarische Recht, das aus dem Willen des Gesetzgebers hervorgeht, mit dem „Vernunftrecht“ übereinstimmen muss? Ob es ein a priori – d.h. von der Erfahrung und der Wahrnehmung unabhängiges, durch jedes Menschen Vernunft erkennbares Recht – überhaupt gibt? Ob das Recht nur aktuelles parlamentarisches Konsensrecht ist oder es einem alle Menschen verbindenden ewigen Rechtsgefühl entspringt? Gibt es ein in „Recht“ gegossenes „Unrecht“ – oder ist das widersinnig? Wo kommt es historisch her, wie kommt es in der Gesellschaft an, wie wird es er- und gelebt? Man sitzt in den Hörsälen häufig auf den Spitzen der Zweige des § 812 BGB und der Irrtumslehre im StGB und sieht den Stamm des Rechts nicht mehr, an dem alle Gesetze wachsen. Es gibt Juristen, die sehen vor lauter Paragraphen das Recht nicht mehr.

So fremd ist Dir das Wort „Recht“ ja nun auch wieder nicht. Du kennst: waagrecht, senkrecht, Rechteck, aufrecht, rechter Winkel, rechte Hand, die rechte Seite von Stoffen (Wäschestücken), rechtschaffen und Rechtschreibung. Sämtliche Wörter leiten sich ab vom lateinischen „rectus“ (gerade, richtig) und von dessen Infinitiv „regere“ (gerade richten). Die heute geläufige Verwendung als Gegenwort zu links entwickelte sich an der Vorstellung des Gebrauchs der rechten Hand als geeignet, als richtig – auf der „rechten“ Seite. Recht ist also sprachlich die Substantivierung dieses Adjektivs und beschreibt damit auch seine Funktion als „Geraderichtendes“, als „Richtigmachendes“ – der Richter („richten“) als derjenige, der etwas Krummes gerade macht, in eine gerade Lage, waagerechte Stellung, Richtung bringt – also Recht spricht (deshalb wohl auch die Waage als Symbol).

Alle Rechtsnormen, mit denen wir Juristen rechtlichen Umgang pflegen, stammen aus dem Bereich der sog. normativen Gesetze. Den Gegensatz bilden die naturwissenschaftlichen Gesetze. **Bei den normativen** (lat.: norma; Winkelmaß, Regel, Vorschrift, Richtlinie; frei übersetzt: als Richtschnur dienend) **Gesetzen unterscheidet man zwischen**

- **juristischen Gesetzen und**
- **moralischen Gesetzen.**

In beiden Arten wird eine „Norm“ für menschliches Verhalten formuliert, zu deren Einhaltung die Menschen verpflichtet sind. Während bei „juristischen Gesetzen“ nur das äußere Verhalten vorgeschrieben wird, beziehen sich „moralische Gesetze“ auf die innere Haltung gegenüber den Handlungs-Kategorien von „gut“ und „böse“. Verstöße gegen juristische Ge-

setze werden von staatlichen Instanzen geahndet. Die Einhaltung moralischer Gesetze ist staatlich nicht erzwingbar, man ist lediglich individuell dem wie und durch was auch immer (Religion, Sitte, Ethik; Vernunft?) gebildeten Gewissen unterworfen oder generell einer gesellschaftlich gelebten Vernunft. Die juristischen Gesetze gehören zu dem großen Bereich des Rechts, moralische zu dem der Sitte und Ethik.

Berühmte Staatsmänner, Politiker, Juristen und Philosophen haben sich über Inhalt und Bedeutung des aus unserem „Big Bang“ entstandenen Rechts von altersher die Köpfe zermartert und zumindest schon einmal eine gewisse Einteilung der aus dem Urknall entstandenen Galaxien der Rechtswissenschaft auf den Weg gebracht. Ich will ja, angesichts der Unmöglichkeit, den unumstößlichen, ewigen Naturgesetzen vergleichbare unumstößliche, ewige Rechtsgesetze entgegen zu setzen, nicht so vermessen sein, gleich der ganzen juristischen Disziplin, unserer Juristerei, den Wissenschaftscharakter abzuspochen. Obwohl – ein bisschen entmutigen tun sie schon, die nicht immer einheitlichen Urteile quer durch die Republik und die sich manchmal überholenden und widersprechenden Gesetze, und man blickt angesichts der Unmöglichkeit sicherer juristischer Urteile neidvoll auf die unvergänglichen, ewigen Gesetze der Naturwissenschaftler.

Da niemand alles wissen kann, ergab sich schon früh der Zwang, Teilbereiche des Wissens über die Welt abzugrenzen. Auf diese Weise wurden die Felder einzelner Wissenschaften abgesteckt. Die exakte Abgrenzung ist freilich oft schwer, da die Übergänge fließend sind. Obwohl es keine allgemein anerkannte Systematik der Wissenschaft gibt, haben sich doch zwei verschiedene Einteilungen durchgesetzt. Eine erste Unterteilung grenzt die

- **Formalwissenschaften** von den
- **Realwissenschaften** ab.

Gegenstand der Formalwissenschaften (Mathematik und Logik sind die wichtigsten Beispiele) ist die Bildung und Verknüpfung von Aussagen und das Ziehen von Schlüssen. Sie beschäftigen sich mit abstrakten Aussagen ohne Bezug auf reale Erscheinungen (theoretische, „reine“ Wissenschaft).

Die Realwissenschaften (Biologie, Chemie, Physik, Psychologie, Soziologie) beschäftigen sich dagegen mit realen, also der Beobachtung prinzipiell zugänglichen Erscheinungen (angewandte, „praktische“ Wissenschaft).

Es ist nicht schwer zu erkennen, dass unsere Rechtswissenschaft den Realwissenschaften zuzurechnen ist, wobei sie sich allerdings häufig der Formalwissenschaft „Logik“ bedient.

Eine zweite Unterscheidung grenzt die

- **Naturwissenschaften** von den
- **Geisteswissenschaften** ab.

Alle Wissenschaften von der anorganischen und organischen Natur einschließlich der Naturbezogenheit von uns Menschen werden als Naturwissenschaften bezeichnet, also all das, was die „Natur“ erschaffen hat.

Ihnen werden die Geisteswissenschaften gegenüber gestellt. Gegenstand dieser Wissenschaften sind die verschiedenen Bereiche geistigen und kulturellen Lebens, also all das, was der „Geist“ erschaffen hat. Zu den Geisteswissenschaften gehört auch die Rechtswissenschaft.

Der Bereich der Rechtswissenschaft gliedert sich nach seinen unterschiedlichen Gegenständen und Inhalten in folgende zwei Unterbereiche:

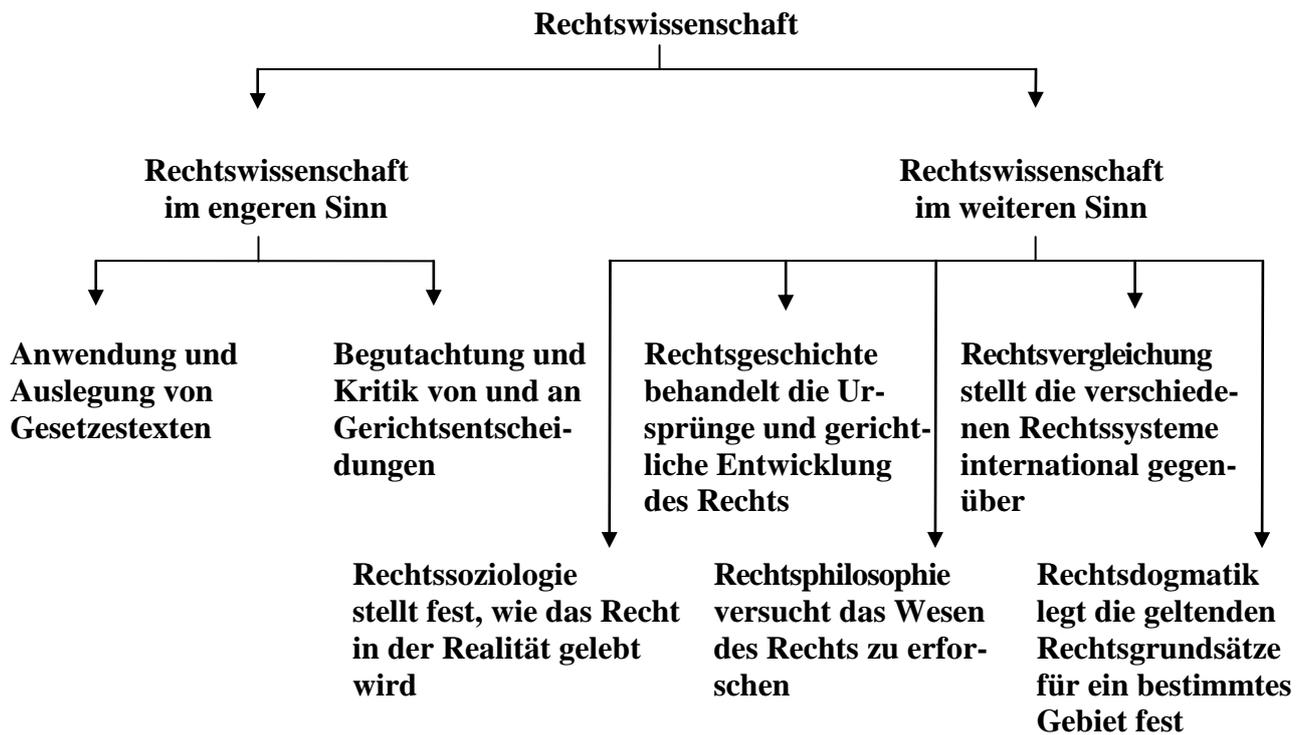
- **Die Rechtswissenschaft im engeren Sinn:**

Sie befasst sich vorwiegend mit der Auslegung von Gesetzestexten und der Begutachtung von Gerichtsentscheidungen z.B. auf dem Gebiet des BGB, der freiwilligen Gerichtsbarkeit, des öffentlichen Rechts und des Strafrechts.

- **Die Rechtswissenschaft im weiteren Sinn:**

Sie fächert sich auf in:

- **Rechtsgeschichte**, die die Ursprünge des Rechts und seine geschichtliche Entwicklung behandelt
- **Rechtsdogmatik**, die die geltenden Rechtsgrundsätze für ein bestimmtes Rechtsgebiet festlegt (dogma, lat.: die Lehrmeinung)
- **Rechtsvergleichung**, die unterschiedliche Rechtssysteme auf internationaler Ebene gegenüberstellt.
- **Rechtssoziologie**, die feststellt, wie das Recht in der Realität ankommt und gelebt wird
- **Rechtsphilosophie**, die das Wesen des Rechts zu erforschen versucht



Ohne die Wurzeln der Rechtsphilosophie, Rechtssoziologie und Rechtsgeschichte besteht die Gefahr, zum technokratischen Rechtsanwender zu degradieren, die Gefahr, dass der natürliche Baum des Rechts eingeht und sich keine gemeinsame Schnittmenge über die Wurzeln und das Wesen des Rechts mehr im gemeinsamen Bewusstsein aller das Recht Anwendenden findet. Ohne eine Grenzen überschreitende Rechtsvergleichung besteht die Gefahr der nationalen Engstirnigkeit.

Du hast es im Anfang Deiner juristischen Ausbildung ganz überwiegend mit der „Rechtswissenschaft im engeren Sinn“ zu tun, da Du Dich mit der Anwendung und Auslegung von Gesetzestexten und den Lehrmeinungen für das Gebiet BGB, ZPO und StGB beschäftigst.

Und was ist nun das Wesen dieses „Rechts“, mit dem sich diese „Rechts“wissenschaften sämtlich befassen? Scheinbar gibt es darauf zwei mögliche Antworten:

- Entweder könnte Recht das sein, was sich Menschen als mögliche durchsetzbare Regeln schaffen – ein mehr oder weniger geordnetes Netzwerk von Ge- und Verboten, inspiriert von dem Wunsch nach Sicherheit und Ordnung und davon bestimmt, welche Gruppe oder Einzelperson gerade die größere Macht hat, ihre Interessen durchzusetzen. Recht wäre damit als positives Recht im zeitlichen Nacheinander beliebig.

- Oder Recht könnte auch ein unabänderliches von „Gott“ oder aus der menschlichen „Vernunft“ heraus vorgegebenes System von „Richtig“ oder „Falsch“ sein, das zu erkennen und es in ihren Gesetzen abzubilden, immer nur von den Menschen versucht werden kann. Recht wäre somit nicht zeitlich und beliebig, sondern als Natur- oder Vernunftrecht ewig.

Hier nun eine kleine Auswahl von Definitionen großer Leute:

- Das **Recht** ist der Inbegriff der Bedingungen, unter denen die Willkür des einen mit der Willkür des anderen nach einem allgemeinen Gesetz der Freiheit zusammen vereinigt werden kann (Kant: die schönste).
- Dies, dass ein Dasein überhaupt Dasein des freien Willens ist, ist das **Recht**. Es ist somit überhaupt die Freiheit der Idee (Hegel: die dunkelste).
- Die Summe der in einem Staat geltenden Zwangsregeln ist **Recht** (Ihering: die kürzeste).
- Das für politische Gemeinschaften geltende **Recht** zerfällt in das natürliche und das gesetzliche. Natürlich ist jenes, das überall die gleiche Kraft besitzt, unabhängig davon, ob es anerkannt ist oder nicht. Gesetzlich ist jenes, dessen Inhalt so oder anders sein kann und erst durch positive Feststellung so bestimmt wird (Aristoteles: die bedeutendste, da sich hier erstmals die Unterscheidung zwischen Naturrecht und positivem Recht findet, die für Jahrtausende das Denken bestimmt hat).

Für Dich ist es zunächst wichtig, die Aufgabe, d.h. die Funktion des Rechts zu erkennen: Aufgabe des Rechts ist es, das gedeihliche Zusammenleben zwischen den Menschen in der Gesellschaft, in der Familie und im Beruf zu ordnen, Konflikte zu vermeiden und zu schlichten und notfalls im Streitfall Konflikte zu entscheiden. Mittel für die Lösung dieser Aufgabe sind in einem Rechtsstaat ausschließlich die Gesetze mit der Anordnung von Rechtsfolgen, das ist ihr Trick.

- Wenn Du einen Kaufvertrag (kommt übrigens von „vertragen“) schließt - dann musst Du als Käufer den Kaufpreis zahlen und als Verkäufer die Ware übereignen (§ 433 I, II BGB).
- Wenn Du etwas ohne rechtlichen Grund durch Leistung eines anderen erlangt hast - dann musst Du das Erlangte herausgeben (§ 812 I 1 BGB).
- Wenn Du Eigentümer bist, dann kannst Du vom Besitzer die Herausgabe der Sache verlangen (§ 985 BGB).

- Wenn Du arglistig getäuscht worden bist, dann kannst Du den Vertrag anfechten (§§ 123 I, 142 I BGB).
- Wenn Du 18 Jahre alt geworden bist - dann bist Du geschäftsfähig (§ 106 BGB).
- Wenn Du gestohlen hast - dann wirst Du bestraft (§ 242 StGB).
- Wenn Du das Eigentum eines anderen verletzt hast - dann musst Du Schadensersatz leisten (§ 823 I BGB).

Aus dieser Wenn-Dann-Beziehung leitet man die funktionale Definition von Recht ab.

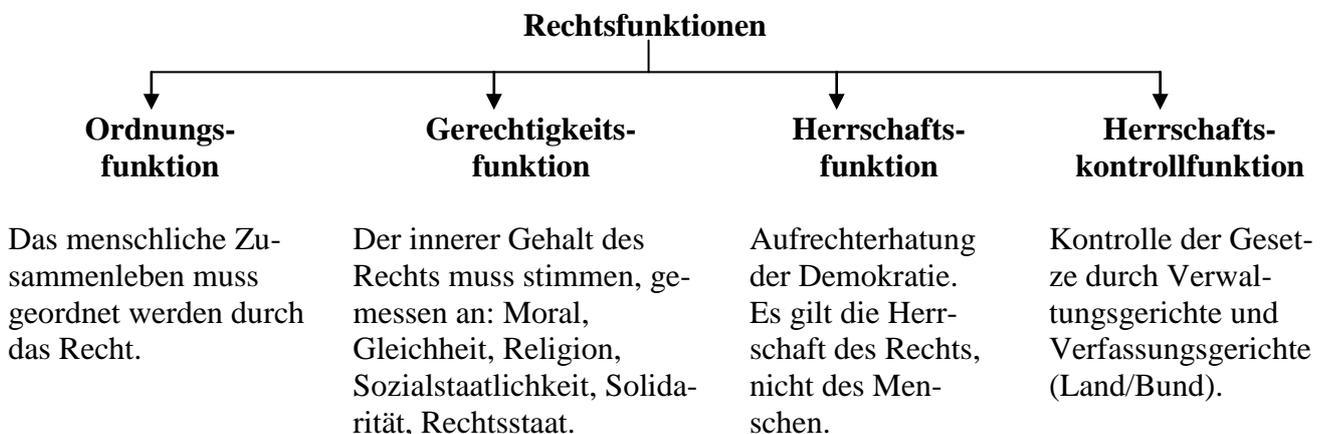
Recht ist die Summe aller Rechtsnormen zum gedeihlichen menschlichen Zusammenleben.

Das Recht ist quasi der Inbegriff der Verkehrsregeln der Gesellschaft! Analog dem Straßenverkehr: Wie man ihn regelt, ist letztlich egal (Links-/Rechts-Verkehr). Nur, dass man ihn regelt, ist wichtig. Mit dieser gängigen funktionalen Definition kannst Du als Rechtsanwenderin leben, obwohl der Satz, wie gesagt, weniger das Wesen, umso mehr aber die ordnende Funktion des Rechts beschreibt.

Das menschliche Zusammenleben wird erst ermöglicht, wenn sich eine Mehrheit findet, die stärker ist als jeder Einzelne und gegen jeden Einzelnen zusammenhält. Anderenfalls würde immer der physisch Stärkere die Beziehungen im Sinne seiner Lüste, Interessen und Nutzen entscheiden. Die Macht dieser Gemeinschaft stellt sich nun als „Recht“ der Macht des Einzelnen, die als „rohe Gewalt“ verurteilt wird, entgegen.

Die Ersetzung der Macht des Einzelnen durch die ordnende, Recht setzende Macht der Gemeinschaft ist einer der entscheidenden kulturellen Schritte gewesen in der Menschheitsgeschichte.

Zusammenfassend kommen unserem Recht vier wichtige Funktionen zu.



Die Zusammensetzungen mit dem Wort „Recht“, denen Du sehr bald begegnen wirst, sind unübersehbar. Einige wenige Begriffspaare will ich Dir hier wenigstens kurz vorstellen:

- **Objektives – subjektives Recht**

Objektives Recht ist die Gesamtbezeichnung für die verbindlichen Normen in unserem Staat, also die Summe aller Rechtsnormen (die Rechtsordnung): BGB plus StGB plus HGB plus StPO plus ZPO plus öffentliches Recht plus, plus, plus – all diese Statuten bilden das objektive Recht.

Dagegen steht das **subjektive Recht**, worunter wir den Anspruch des Einzelnen gegen einen anderen Einzelnen verstehen. Das Kaufvertragsrecht (§ 433 ff.) und das Eigentumsrecht (§ 903) und das Deliktsrecht (§ 823 ff.) sind Bestandteile des objektiven Rechts. Wenn Du aber einen Kaufvertrag über Dein altes Auto konkret geschlossen hast, dann hast Du gegen Deinen Käufer eine Forderung auf Geld (§ 433 II), also das, was Dir von Rechts wegen gegen den Käufer zusteht: Deinen Anspruch, Dein subjektives Recht. Dein neues Auto ist Dein Eigentum, Dein Recht – das, was Dir von Rechts wegen zusteht: Dein subjektives Recht. Wenn T Dir das neue Auto einschlägt, dann hast Du gegen T ein subjektives Recht auf Schadensersatz (§ 823 I). Die wichtigsten subjektiven Rechte sind im Verhältnis Bürger gegen Bürger die durch Vertrag (§§ 433, 611, 641, 535) oder Gesetz (§§ 812, GoA, 823) begründeten schuldrechtlichen Ansprüche sowie im Verhältnis Bürger gegen Staat die schützenden und abwehrenden Grundrechte des Grundgesetzes, wir werden es sehr bald sehen.

- **Materielles Recht – formelles Recht**

Materielles Recht umfasst die Rechtsvorschriften, die Gebote und Verbote als Verhaltensregeln aufstellen, z.B. das BGB und das StGB: Du sollst! Du sollst nicht!

Das **formelle Recht** umfasst die Verfahrensvorschriften zur Feststellung und Durchsetzung des materiellen Rechts.

Das materielle Recht ist ohne das formelle Recht wie ein Messergriff ohne Klinge, wohingegen das formelle Recht ohne materielles Recht eine Klinge ohne Schaft ist. Dass der Verkäufer vom Käufer den Kaufpreis verlangen kann, regelt das Gebot des materiellen Rechts in § 433 Abs. 2 BGB. Wie dieser Anspruch aber festgestellt (Erkenntnis) und notfalls durchgesetzt (Vollstreckung) werden kann, regelt dagegen das formelle Recht der Verfahrensordnung der ZPO. Dass A den B nicht töten darf, regeln die materiellen Verhaltensregeln der §§ 211, 212 StGB. Wie die Tat dagegen festgestellt (Erkenntnis) und eine mögliche Strafe durchgesetzt werden kann (Vollstreckung), regelt die formelle Verfahrensordnung der StPO.

Dass ein Grundstück durch Auflassung und Eintragung in ein Grundbuch übertragen werden muss, gebietet das materielle Recht des BGB in §§ 873 Abs. 1, 925. Unter welchen Voraussetzungen die Eintragung aber erfolgt, regelt dagegen die formelle Grundbuchordnung (GBO).

- **Zwingendes Recht – nachgiebiges Recht**

Zwingendes Recht liegt vor, wenn der Gesetzgeber im Interesse der Gerechtigkeit und der allgemeinen Sozialstaatlichkeit oder zum Schutze Dritter Abänderungen der Gesetze durch Parteien nicht zulässt. So muss der Verein einen Vorstand haben – § 26 BGB; der Verbraucher (§ 312 f BGB), der Mieter (§ 547 Abs. 2 BGB) und der Arbeitnehmer (Kündigungsschutz) müssen gegen die stärkeren Unternehmer, Vermieter und Arbeitgeber zwingend geschützt werden.

Nachgiebiges Recht liegt dagegen vor, wenn unser Gesetzgeber Abänderungen durch die Beteiligten, die sog. Vertragsparteien, zulässt. So können die Kaufvertragsparteien statt der im Gesetz für Gewährleistungsansprüche vorgesehenen Ansprüche einen Haftungsausschluss gem. § 444 BGB vereinbaren.

- **Positives Recht – überpositives Recht**

Positives Recht ist das in einer Rechtsgemeinschaft kraft geschriebenen Gesetzes geltende Recht.

Unter **überpositivem Recht** versteht man das jeder menschlichen Gesetzgebung vorgegebene Recht. Schon mit der Natur des Menschen sei ohne Weiteres eine Ordnung des menschlichen Zusammenlebens vorgegeben, insbesondere die daraus folgenden Ansprüche und Pflichten gegenüber anderen. Sie bedürften, um verbindliches Recht zu sein, keiner Kundmachung oder schriftlichen Niederlegung, insbesondere nicht durch einen Staat, der seinerseits nur innerhalb dieser Ordnung und nie gegen sie wirksame Gesetze und Richtersprüche erlassen kann. Der Gottesgläubige sieht die Wirksamkeit und Verbindlichkeit dieses überpositiven Rechts in der Schöpfungsordnung begründet (göttliches Recht), der nicht Gottesgläubige verankert sie in der Natur (Naturrecht) oder in dem Wesen des „vernünftigen“ Menschen, so wie er sie versteht und erkennt (Vernunftrecht).

Hab keine Angst, Du brauchst bei dieser Begriffsvielfalt nicht gleich eine Gänsehaut zu bekommen. Zum Trost: Die juristische Ausbildung beruht im Wesentlichen auf dem Erfassen von Sachverhalten und dem Erkennen rechtlicher, gesetzlicher Zusammenhänge aufgrund

einer bestimmten, im Wesentlichen gleichbleibenden Methode und Arbeitsweise, die wir bald kennen lernen werden. Ziel ist es, dass Du konkrete Lebensausschnitte – Deine Sachverhalte, Deine Fälle – in einem gekonnten Gutachtenstil und in übergreifender Subsumtionstechnik rechtlich durch Anwendung und Auslegung von Gesetzen verständlich würdigen, beurteilen und entscheiden kannst. Ziel ist es nicht, dass Du die großen Fragen der Rechtsphilosophie, Rechtsgeschichte oder Rechtssoziologie beantworten kannst.

Wenn Du Lust hast, weiterzulesen, wird es aber noch interessanter. Neben dem Begriff des Rechts tauchen nämlich weitere Begriffe schemenhaft im Nebel auf: Moral, Sitte, Sittlichkeit, Religion, Gerechtigkeit. Ursprünglich gab es sicherlich in der grauen Vorzeit der „egalitären Gesellschaften“ eine Einheit von Recht, **Religion**, Moral und **Sitte** – alles war eins. Im Laufe der Weltgeschichte hin zu den „elitären Gesellschaften“ mit ihren Häuptlingen und Königen, Kurfürsten und Kirchenfürsten sind diese Begriffe aber getrennte Wege gegangen, entfaltet und änderten ihren Charakter.

Die **Religion** als den Glauben an als existent vorausgesetzte überirdische, heilige, göttliche Mächte, ihre Lehren (Dogmen) und ihre Ausübungsrituale lassen wir sofort aus dem Spiel und überlassen sie getrost den Theologen, Pfarrern und Priestern, obwohl die ursprüngliche Identität von Priester und Richter in unseren schwarzen, samtigen Richterroben wohl noch immer nachklingt. Auch die **Sitte** können wir hier beruhigt links liegen lassen. Sie ist die Summe der gesellschaftlichen Umgangs- und Anstandsregeln, Du kennst sie.

Schwieriger wird es mit der **Moral** oder wie man auch sagen kann: der Sittlichkeit und ihrer Abgrenzung zum Recht. Moral ist im modernen Sprachgebrauch die Summe der von der Gesellschaft als verbindlich akzeptierten und eingehaltenen ethisch-sittlichen Normen. Der von dem Philosophen Kant aufgestellte kategorische (unbedingt behauptende, keinen Widerspruch duldende) Imperativ versuchte noch, Recht und Moral irgendwie miteinander zu verbinden:

„Handele immer so, dass die Maximen deines Willens jederzeit zugleich als Prinzip einer allgemeinen Gesetzgebung gelten können.“

Der Volksmund formuliert plastischer: *„Was du nicht willst, dass man dir tu’, das füg’ auch keinem anderen zu“*. (Sog. „Goldene Regel“)

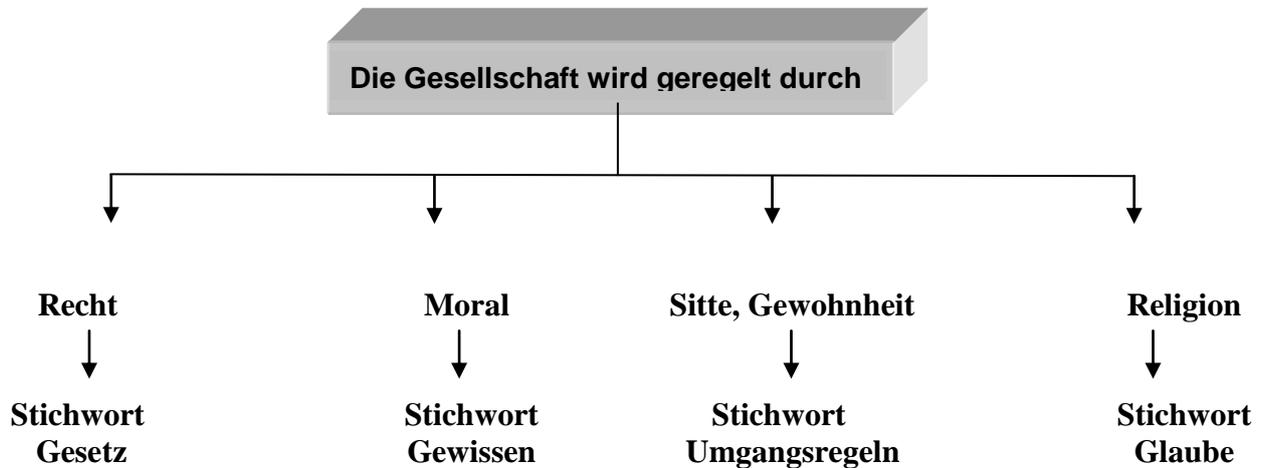
Der kategorische Imperativ bezieht sich also nicht direkt auf Handlungen, sondern mehr auf die Verallgemeinerungsfähigkeit subjektiver Hauptgrundsätze, Leitvorstellungen (Maxime) für das Handeln. Die Moral soll so sein, dass sie allgemeines Gesetz sein kann. Die Moral wendet sich an die innere Gesinnung, an das Gewissen, also an das Wissen von Gut und Böse – das Recht regelt das äußere Verhalten, stellt den Rahmen auf und kann Moral grundsätzlich nicht erzwingen, es sei denn, sie wird ausnahmsweise auch von Gesetzen in sog. Generalklauseln gefordert (vgl. etwa §§ 138 Abs. 1, 242, 826 BGB). Das Recht ist heute der Arm der Politik, nicht der Moral oder Religion.

Die schwierigen Fragen lauten:

- Kann ein Staat ohne die auf dem Rückzug befindliche Religion bestehen, die die soziale Ordnung über Jahrhunderte mit übernatürlichen Hoffnungen und Ängsten untermauerte (Himmel–Hölle–Prinzip)? Kann die Moral aufrecht erhalten werden ohne den Glauben an einen göttlichen Ursprung der Moralgesetze und an einen allmächtigen Gott, der alles sieht, der belohnt und rächt?
- Reicht für die Moral die Gewohnheit aus, in Übereinstimmung mit der Vernunft zu handeln? Und wer, die Gesellschaft oder das Individuum, soll darüber entscheiden, was „vernünftig“ ist?
- Kommt es zu einer großen Kraftprobe zwischen der Durchführung und der Umgehung der Gesetze? Wird die Moral nur noch berechnen, wie groß die Aussichten auf Entdeckung sind? Dominiert bald nur noch die Eigenliebe die bewussten Handlungen? – Das sind nur einige der Fragen, vor denen die Rechtsphilosophie heute steht.

Und der Einzelne steht vor der Frage: „Warum soll ich gut sein, wenn es keinen Gott gibt?“

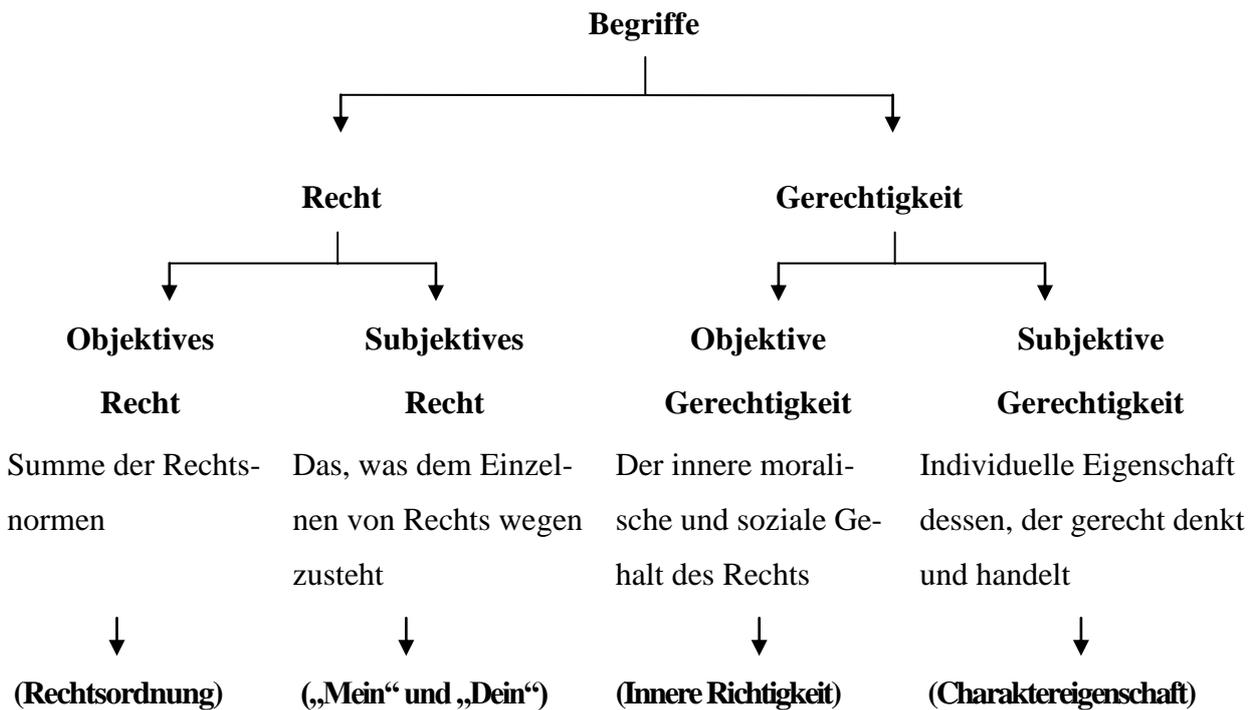
Wir fassen einmal zusammen und verdichten:



Rechtlicher Bereich	Außerrechtlicher Bereich	Außerrechtlicher Bereich	Außerrechtlicher Bereich
<p>Erzwingbar</p> <p>durch ZPO ← z.B. → durch StPO</p>	Nicht erzwingbar	Nicht erzwingbar	Nicht erzwingbar
Ausgerichtet an der Idee der Gerechtigkeit, an Richtig und Falsch, an Gut und Böse	Ausgerichtet an der Idee von Gut und Böse	Ausgerichtet an der Idee des Schönen und Nützlichen, an der Idee des Anstandes und des Brauchtums	Ausgerichtet an der Idee der Göttlichkeit und des Gewissens
<p>Repräsentiert durch:</p> <p>Richter Rpfl. StA Polizei UdG</p>	<p>Repräsentiert durch:</p> <p>Eltern Schule Umwelt Medien Familie Verein Freunde Klicke</p>		<p>Repräsentiert durch:</p> <p>Priester Pfarrer Schule Kirche</p>

Neben den Begriffen von Recht, Religion, Moral und Sitte kommt noch die **Gerechtigkeit** ins juristische Spiel. Die Gerechtigkeit ist im Gegensatz zum Recht als äußerer Form, also die äußere „Richtigkeit“, mehr der innere, moralische und soziale Gehalt des Rechts, also mehr die innere „Richtigkeit“. Eine Schlüsselaufgabe der zivilisierten Staaten liegt darin, an Stelle von Selbstjustiz und Ungerechtigkeit Gerechtigkeit zu üben.

Wie es ein objektives und subjektives Recht gibt, so gibt es auch eine objektive und subjektive Gerechtigkeit:



Recht und Gerechtigkeit gehen nicht immer parallele Wege. Unsere Sozialgesetzgebung ist Recht, ob sie auch gerecht ist – darüber wird in Politik und Gesellschaft heftig gestritten. Gegen Atomkraftwerke oder Krieg zu protestieren durch Sitzblockaden ist Unrecht, aber vielleicht moralisch? In vielen Staaten ist die Todesstrafe Recht, aber auch gerecht? Gibt es also doch in Recht gegossenes Unrecht?

Aristoteles ist der Vordenker der Gerechtigkeit. Vorgedacht hat er in seiner Nikomachischen Ethik, geschrieben um 320 v. Chr.: „Gerechtigkeit ist Gleichheit. Das weiß jeder, und es braucht nicht bewiesen zu werden.“ Aha! Das heißt so ungefähr:

- **Der gerechte Mensch achtet das Prinzip der Gleichheit** und das „Gerechte“ besteht eben in dieser Achtung.
- **Der ungerechte Mensch verstößt gegen das Prinzip der Gleichheit** und das „Ungerechte“ besteht eben in diesem Verstoß.

Dabei geht Aristoteles von zwei Arten der Gerechtigkeit aus und viel mehr ist auch seinen philosophischen und juristischen Nachkommen dazu nicht eingefallen.



Wichtige Zwischenfrage: Was ist bei der austeilenden Gerechtigkeit nun „gerecht“, was „gleich“? Es stellt sich das bis heute nicht gelöste Problem: Soll man allen das Gleiche geben oder nur Gleichen Gleiches und Ungleichen Ungleiches? Wenn ja, nach welchen Kriterien? Jedem das Gleiche oder jedem das Seine?

Nehmen wir ein Beispiel: *Du hast einen Kuchen und die Personen A und B. A wiegt 120 kg und hat seit 2 Tagen nichts gegessen, aber viel gearbeitet; B wiegt 75 kg, hat immer gut gegessen und nichts geleistet. Beide wollen an den Kuchen.*

Lösung 1: A und B bekommen jeder die Hälfte des Kuchens ohne Rücksicht auf Verluste.
Gerecht, weil gleich?

Lösung 2: Durch Aufstellung von Kriterien und Bildung von Relationen soll eine „gerechtere“ Verteilung bezweckt werden.

a) Kriterien: aa) Gewicht, ab) Hunger, ac) Leistung

b) Relationen:

ba) Gewicht des A zu Gewicht des B wie Portion 1 zu Portion 2

bb) Hunger des A zu Hunger des B wie Portion 1 zu Portion 2

bc) Leistung des A zu Leistung des B wie Portion 1 zu Portion 2

In unserer Gesellschaft geht man regelmäßig von Lösung 2 aus mit den Kriterien der „Bedürftigkeit“ und „Leistung“; aber eben nicht immer. So wird das Kindergeld nach Lösung 1 etwa an Arme wie Reiche gleich gezahlt (!). „Gerecht“?

Vor Kurzem ist ein Buch erschienen „Eine Geschichte der Gerechtigkeit“ von Paolo Prodi. Die Abhandlung hat 488 Seiten und gut 300 Anmerkungen. Die Titel der verwendeten Literatur lassen sich kaum zählen. Soviel zum Thema „Einfache Antworten auf die Frage, was ist Gerechtigkeit – was Recht!“

Du wirst es in Deiner juristischen Ausbildung jedenfalls konkret mehr mit der rechten Anwendung der Gesetze zu tun haben, als mit der ihnen immanenten Richtigkeit. Wir hoffen alle, dass der demokratisch legitimierte Gesetzgeber seine Aufgabe als moralische, soziale und gerechte Instanz schon wahrnehmen wird und unsere Richter die „ausgleichende Gerechtigkeit“ herstellen werden.

Haben sich Deine Nebel über dem Recht etwas gelichtet? Das war es so in etwa, was mir über das Gebiet des „Alles, was Recht ist“ oder „Fast alles, was Recht ist“ erwähnenswert erschien. Ich hoffe, Dir war es recht.

Liebe Grüße,

Dein Patenonkel